

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Änderung der Anlagen 3.1 und 3.3

Vom 15. Dezember 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage.....	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Würdigung der Stellungnahmen	3
4. Bürokratiekostenermittlung.....	3
5. Verfahrensablauf	3
6. Dokumentation des Stellungsnahmeverfahrens.....	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Grundlage der Raumgliederung der Bedarfsplanung bildeten stets amtliche Konzepte des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung (BBSR), die jedoch je nach raumstruktureller Entwicklung stetigen Veränderungen unterworfen sind. Der G-BA hat hier bewusst keine dynamische Anpassung vorgesehen, um im Einzelfall die Auswirkungen der Änderungen in den Raumgliederungskonzepten des BBSR bewerten zu können. Zwischenzeitlich haben sich insbesondere mit Blick auf die Mittelbereiche und die Raumordnungsregionen bedingt durch Gebietsreformen von Gemeinden und Kreisen einige Anpassungen bei deren Zuordnung ergeben, die mit dem vorliegenden Beschluss basierend auf dem Gebietsstand 31.12.2014 in die Richtlinie überführt werden.

Während in Anlage 3.1 die Referenz von Gemeinden zu Mittelbereichen zur Festlegung der hausärztlichen Planungsbereiche auf www.g-ba.de zu aktualisieren ist, erfolgt die in Anlage 3.3 vorzunehmende Aktualisierung der Zuordnungstabelle der Kreise zu Raumordnungsregionen zur Definition der für die spezialisierte fachärztliche Versorgung maßgeblichen Planungsbereiche in der Richtlinie selbst.

Im Zuge der Anpassung der Anlage 3.1 wurden aus Gründen einer besseren Identifikation der gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 notwendigen Abweichungen gegenüber der BBSR-Abgrenzung für die nicht BBSR-konformen Mittelbereiche Regionsschlüssel vergeben, da diese bislang nicht definiert waren. Zudem werden mit der Änderung in Anlage 3.1 weitere in der Zuordnungstabelle aufgeführten Mittelbereiche, die nicht der BBSR-Abgrenzung entsprechen, benannt, so dass für diese Planungsraumzuschnitte keine Abweichungsbeschlüsse des Landesausschusses getroffen werden müssen. Aus Gründen einer besseren Identifikation wurden auch für die letztgenannten Gebietsabgrenzungen Regionsschlüssel vergeben.

Analog des Aufbaus der Zuordnungstabelle für die Mittelbereiche enthält die Zuordnungstabelle der Anlage 3.3 nun Hinweise auf die KV sowie Gebietsschlüssel analog Anlage 3.1. Die Hinweise auf Abweichungen gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 finden sich nun in der Tabelle selbst in Fußnote 1. Zudem werden mit der Änderung in Anlage 3.3 weitere in der Zuordnungstabelle aufgeführten Raumordnungsregionen, die nicht der BBSR-Abgrenzung entsprechen, benannt, so dass für diese Planungsraumzuschnitte keine Abweichungsbeschlüsse des Landesausschusses getroffen werden müssen. Aus Gründen einer besseren Identifikation wurden auch für die letztgenannten Gebietsabgrenzungen Regionsschlüssel, die nicht der BBSR-Systematik entsprechen, vergeben und die Fußnoten 2 und 3 mit entsprechendem Hinweis eingefügt.

Auf der Ebene der allgemeinen fachärztlichen Versorgung (Kreisregionen und deren Typisierung) sieht der G-BA explizit von einer Anpassung ab, da eine solche Anpassung laut Anlage 6 der BPL-RL nur alle 5 Jahre, erstmals zum 1. Januar 2018, erfolgen soll.

3. Würdigung der Stellungnahmen

3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt 1. Kapitel der VerFO durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 9. September 2016 eingeleitet. Fristende war der 13. Oktober 2016.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die eingeleiteten Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

Gesetzliche Grundlage	Stellungnahmeberechtigte	Eingang der Stellungnahme
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundesärztekammer (BÄK) und	Verzicht
	Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	Verzicht

Der Inhalt der Schreiben wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Bedarfsplanung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V

Die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer haben als einzige stellungnahmeberechtigte Organisationen jeweils keine schriftliche Stellungnahme abgegeben, daher war eine mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung nicht erforderlich.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der VerFO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
09.09.2016	UA BPL	<i>Beratung der Ergebnisse der AG</i>
09.09.2016	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerFO) zur Umsetzung von weiteren gesetzlichen Beteiligungsrechten über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
17.11.2016	UA BPL	Auswertung der Stellungnahmen
17.11.2016	UA BPL	<ul style="list-style-type: none">• Abschluss der vorbereitenden Beratungen• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlusssentwurf, Tragende Gründe)
15.12.2016	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit/ <i>Auflage</i>
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 15. Dezember 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1 Beschlussentwurf zur Änderung der Änderung der Anlagen 3.1 und 3.3
- Anlage 2 Tragende Gründe
- Anlage 3 Verzicht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme der Bundesärztekammer
- Anlage 4 Verzicht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer
- Anlage 5 Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Absatz 5 SGB V